



STU↑TGART

LEITFADEN

Organisation von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen

Inhaltsverzeichnis

Antragsverfahren	
Genehmigungspflicht	3
Antragsfrist	4
Antragsunterlagen	4
Gebühren	8
Allgemeine Informationen	
Baurechtliche Anforderungen	8
Sicherheitsrelevante Prüfung	9
Verkehrsmaßnahmen	9
Erste-Hilfe-Absicherung	9
Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen	9
Nachtruhe	10
Lebensmittelhygiene	10
Geschirrmobil und Umweltschutz	10
Jugendschutz	10
Mögliche Veranstaltungsbestandteile	
Lebensmittel- und Getränkeverkauf	11
Gewerblicher Verkauf von Waren	11
Lotterien und Tombolas	11
Ballonstarts (Kinderluftballons)	12
Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik	12
Festumzüge	
Einsatz von Fahrzeugen bei Veranstaltungen	13
Umweltzone Stuttgart	13
Ordnungsdienst	13
Merkblätter	
Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen	14
Fliegende Bauten	16
Allgemeingültige Auflagen des Baurechtsamts	17
Festsetzung von gewerbsmäßigen Veranstaltungen unter freiem Himmel	18

„Man soll die Feste feiern, wie sie fallen“

Geselliges Beisammensein ist ein menschliches Grundbedürfnis. So ist auch in Stuttgart immer etwas los. Straßenfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen bereichern das soziale Leben und sind aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken.

Alle Veranstaltungen haben eines gemeinsam: Sie müssen sorgfältig geplant werden und benötigen verschiedene Genehmigungen.

Dieser Leitfaden fasst zusammen, was Sie als Veranstalter alles zu bedenken haben und wie viel Vorlaufzeit für die Organisation der Veranstaltung, insbesondere für die Einholung der Genehmigungen, notwendig ist.

Antragsverfahren

Genehmigungspflicht

Grundsätzlich muss jede Veranstaltung genehmigt werden, die über den privaten Bereich, wie zum Beispiel ein Familienfest, hinausgeht.

Bei jeder Veranstaltung müssen verschiedene Sicherheitsaspekte überprüft werden, um Gefahren im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Mitwirkenden und ihrer Besucher zu verhindern. Die zu regelnden Gesichtspunkte werden in einer oder mehreren Genehmigungen festgehalten.

Wenn Straßen, Gehwege oder öffentliche Plätze für Ihre Veranstaltung durch Gegenstände belegt werden oder diese für den normalen Verkehrsteilnehmer nicht mehr zur Verfügung stehen, findet eine übermäßige Straßennutzung statt, für die eine **Erlaubnis** nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.

Sofern zur Durchführung der Veranstaltung verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z. B. die Einrichtung von Haltverboten oder Straßensperrungen, erforderlich sind, müssen diese beantragt werden. Die einzelnen Maßnahmen werden in einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** zusammengefasst.

Welche Anträge im Einzelfall gestellt werden müssen, hängt von Art, Ort und Umfang der jeweiligen Veranstaltung ab.

Die Mitarbeiter des Bürgerservice Veranstaltungen beraten und unterstützen Sie gerne bei der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens.

Kontakt	
Amt für öffentliche Ordnung Verkehrsregelung und -management Eberhardstraße 37 70173 Stuttgart	Telefon: 0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801 E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Verkehrsraumbenutzung für Veranstaltungen“.

Antragsfrist

Durch die Vielzahl von Veranstaltungen und deren unterschiedliche Ausgestaltung benötigt auch eine serviceorientierte Behörde für das Genehmigungsverfahren etwas Zeit. Diese wird insbesondere zur Anhörung und Koordination der beteiligten Stellen wie Polizei, Baurechtsamt und Branddirektion benötigt.

Folgende Fristen sind aufgrund des notwendigen Prüfaufwands sowie zur frühzeitigen Erkennung von Kollisionen mit anderen Veranstaltungen oder aktuellen Baumaßnahmen und deren Auflösung erforderlich:

2 Monate	für wiederkehrende Kleinveranstaltungen
3 Monate	bei erstmaliger Antragstellung von Kleinveranstaltungen
	für Großveranstaltungen

Bitte beachten Sie, dass bei zu kurzfristiger Antragstellung, insbesondere in den Sommermonaten oder rund um bestimmte Festtage (z. B. Ostern, Pfingsten, Adventszeit), eine Genehmigung nicht gewährleistet werden kann.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen werden zur Prüfung Ihrer Veranstaltung benötigt:

- **Antragsformular**

Die Antragsformulare erhalten Sie beim Bürgerservice Veranstaltungen. Sie stehen auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart zum Download unter www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Verkehrsraumbenutzung für Veranstaltungen“ bereit.

Bitte achten Sie darauf, die Formulare vollständig auszufüllen und neben den Veranstaltungszeiten auch den Zeitraum für den Auf- und Abbau anzugeben.

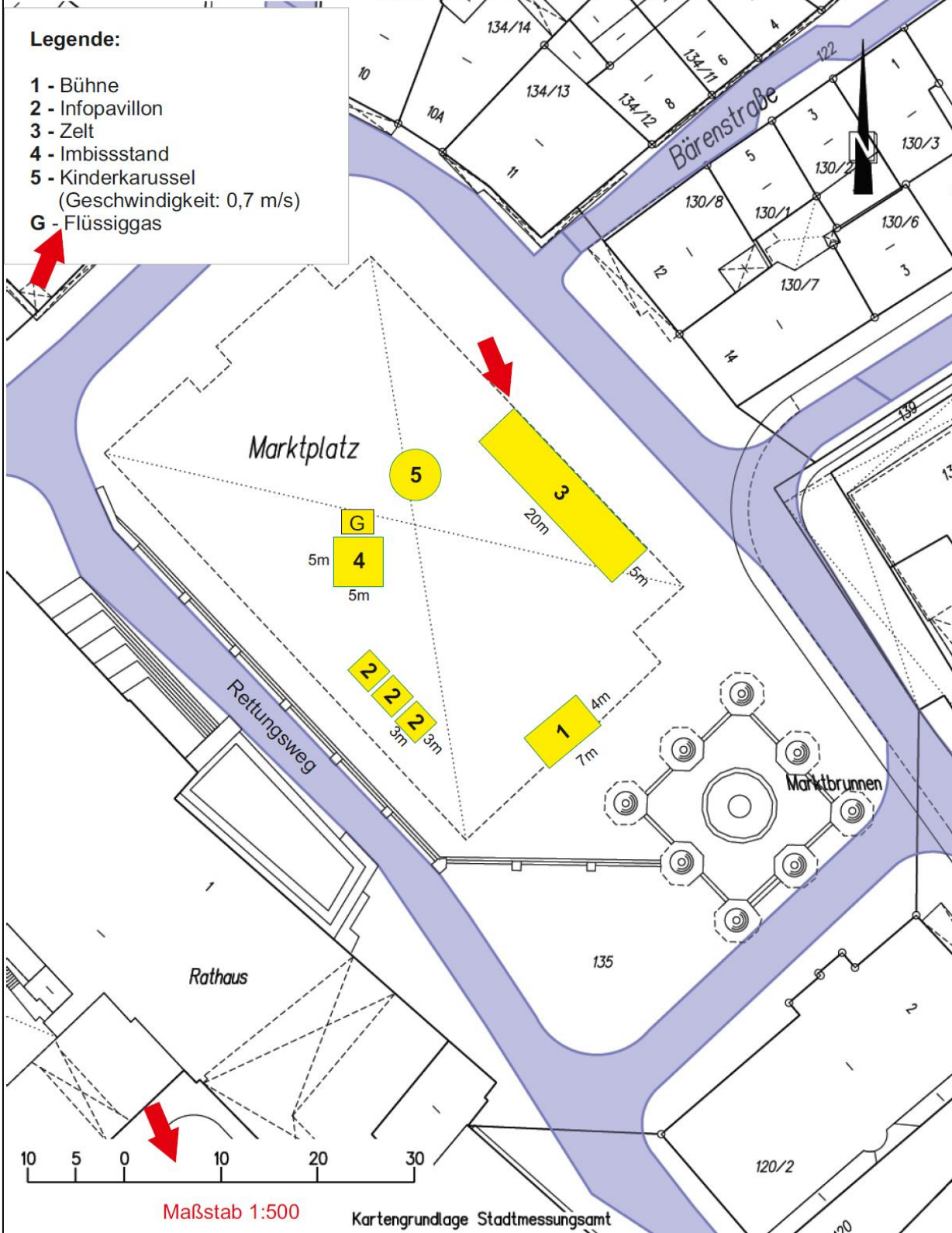
- **Detaillierter Belegungsplan (Maßstab 1:500)**

Zur Sicherstellung von Rettungsmaßnahmen ist die Vorlage eines aktuellen, vermaßten detaillierten Belegungsplans im Maßstab 1:500 und einer maximalen Größe von DIN A3 einzureichen. Sämtliche Aufbauten und Aktionsfelder sind darin einzuzeichnen.

Bereits bei der Belegungsplanung ist darauf zu achten, dass Rettungswege mit einer Breite von 5,0 Meter für Rettungsfahrzeuge freizuhalten sind. Dies gilt auch für gesperrte Straßenabschnitte. Der Abstand zwischen Gebäuden und genutzter Veranstaltungsfläche muss mindestens 2,0 Meter betragen, um die Brandüberschlagssicherung sowie die Entlüftung der Gebäude zu gewährleisten. Ferner müssen Haus- und andere Zu- und Abgänge, insbesondere Feuerwehrezufahrten, ständig ungehindert zugänglich sein.

Ist die Verwendung von Flüssiggas bei Ihrer Veranstaltung unentbehrlich, sind die Standorte der Flüssiggasanlagen im Belegungsplan besonders zu kennzeichnen und höhere Sicherheitsanforderungen zu beachten. Um Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wurden von der Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart je nach Veranstaltungsgröße verbindliche Merkblätter als Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen zusammengestellt.

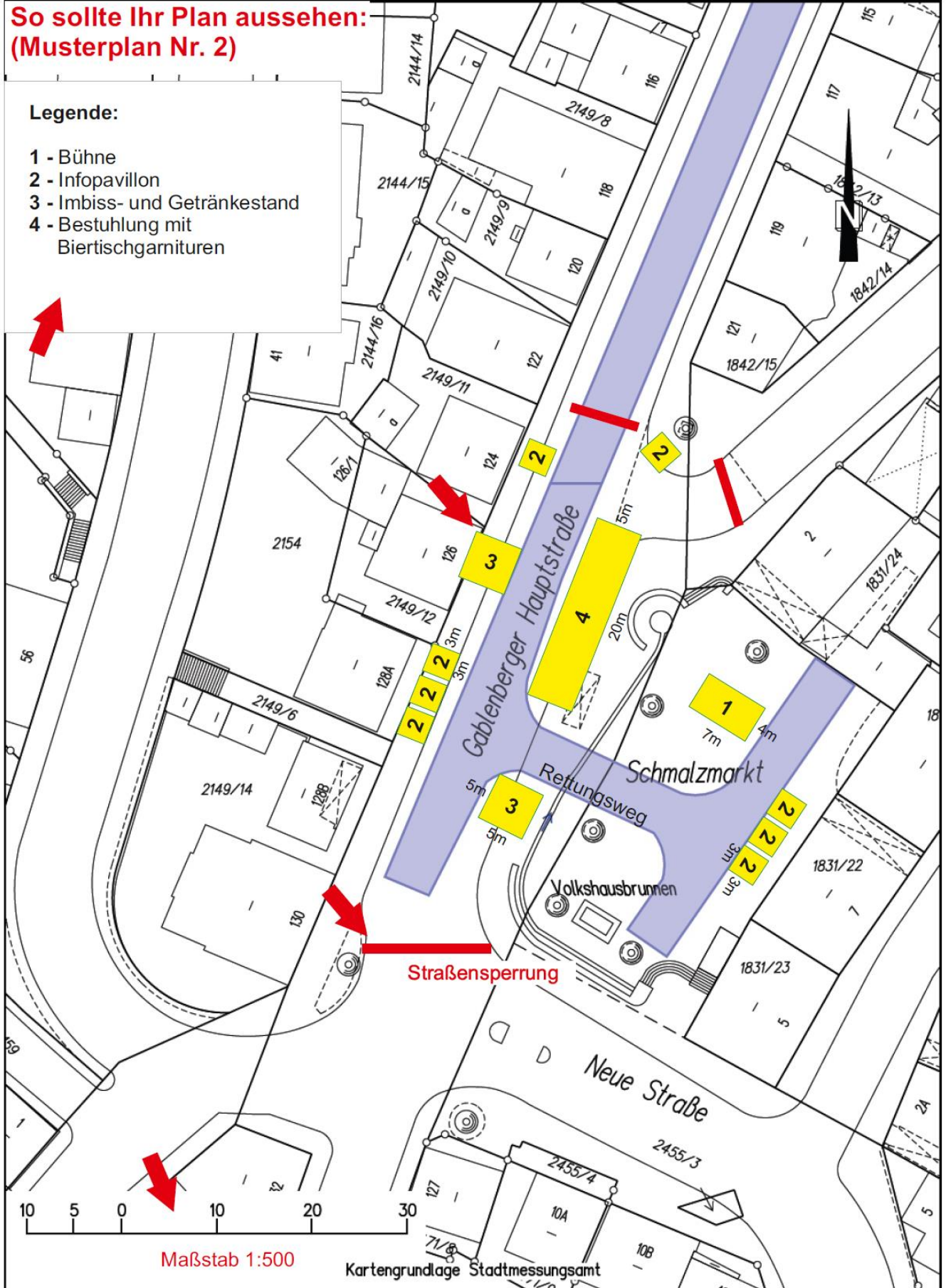
**So sollte Ihr Plan aussehen:
(Musterplan Nr. 1)**

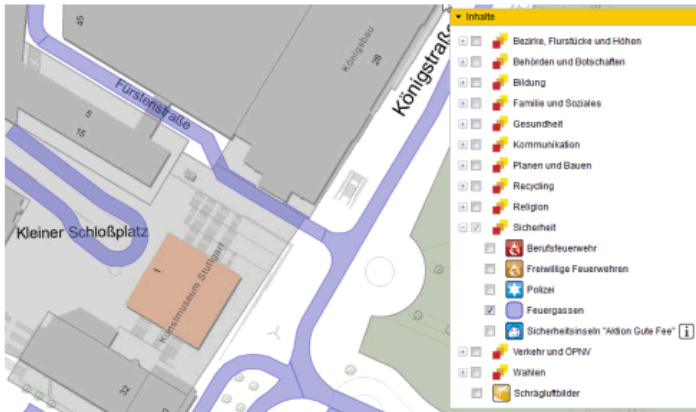


**So sollte Ihr Plan aussehen:
(Musterplan Nr. 2)**

Legende:

- 1 - Bühne
- 2 - Infopavillon
- 3 - Imbiss- und Getränkestand
- 4 - Bestuhlung mit
Biertischgarnituren





Tipp:

Viele bereits vorgezeichnete Rettungswege finden Sie unter:

<http://gis6.stuttgart.de/maps/index?karte=feuergassen&embedded=false>

<http://www.stuttgart.de/stadtplan>

Rubrik: Feuergassen

Alle anderen Grundlagenpläne für die gesamten Veranstaltungsflächen sind beim Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart kostenpflichtig erhältlich.

Kontakt	
<p>Stadtmessungsamt Kundenservice Stadtmessungsamt</p> <p>Kronenstraße 20 70173 Stuttgart</p>	<p>Telefon: 0711 216-59601 Fax: 0711 216-950192 E-Mail: kunden.stmessa@stuttgart.de</p>

• **Veranstaltererklärung/Nachweis über die Veranstaltungshaftpflichtversicherung**

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum muss sich der Veranstalter u. a. verpflichten, den zuständigen Behörden alle Aufwendungen für besondere Maßnahmen zu erstatten, die aufgrund der Veranstaltung entstehen.

Beispiele:	Aufstellung der Verkehrszeichen und Umsetzung der sonstigen verkehrsregelnden Maßnahmen
	Abnahmen, z. B. für Fliegende Bauten
	Kosten für die Verlegung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
	Kosten für eine zusätzliche Reinigung
	Behebung von Schäden an der Veranstaltungsfläche oder den Verkehrszeichen

Um die Haftungsrisiken für den Veranstalter zu minimieren, muss der Veranstalter den Abschluss einer Versicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche mit der Antragstellung nachweisen.

Sowohl für die Veranstaltererklärung als auch für den Versicherungsnachweis hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein einheitliches Formblatt herausgegeben, das jeweils mit der Antragstellung beim Bürgerservice Veranstaltungen eingereicht werden muss. Beide Formblätter stehen unter www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Verkehrsraumbenutzung für Veranstaltungen“ zum Download bereit.

- **Bestimmung eines Adressaten sowie eines Verantwortlichen**

Der Behörde ist für die Veranstaltung ein verantwortlicher Ansprechpartner (= Adressat der Genehmigung) zu nennen. Dies gilt auch bei Beteiligung mehrerer Vereine/Organisationen.

Zusätzlich ist ein Verantwortlicher für die Gesamtveranstaltung als einheitlicher Ansprechpartner für die Behörden und die Polizei während der Veranstaltung zu bestimmen. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, für die Koordination der hiermit verbundenen Aufgaben und für die Behebung von Mängeln verantwortlich.

Gebühren

Die Stadt Stuttgart erhebt für die Erstellung der Genehmigungen, die sie auf Antrag des Veranstalters vornimmt, Verwaltungsgebühren.

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen fallen zudem Sondernutzungsgebühren an.

Gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz in Stuttgart werden durch die Landeshauptstadt Stuttgart bei der Durchführung von Veranstaltungen nach der „Satzung zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine“ finanziell unterstützt.

Für den Kreis der Geförderten werden die entstehenden Verwaltungsgebühren und die Sondernutzungsgebühren nicht in Rechnung gestellt, soweit hierfür Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei der Antragstellung zu erbringen.

Bei Erstanträgen muss der Veranstalter hierzu folgende Unterlagen einreichen:

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis einer Handlungsbevollmächtigung
- Vereinssatzung
- Auszug aus dem Vereinsregister

Allgemeine Informationen

Baurechtliche Anforderungen

Das Baurechtsamt prüft im Rahmen des Anhörungsverfahrens den ordnungsgemäßen Aufbau von Ständen, Zelten und ähnlichen Bauten und legt gegebenenfalls notwendige Auflagen fest.

Für fliegende Bauten, d. h. bauliche Anlagen zum wiederholten Auf- und Abbau, wie z. B. Zelte, Fahrgeschäfte, Karussells, ist – abhängig von der Art und der Größe – jeweils ein gültiges Prüfbuch vorzulegen. Das Baurechtsamt prüft, ob zusätzlich eine Betriebsabnahme vor Ort erforderlich ist.



© Stuttgart – Marketing GmbH

Die Merkblätter „Fliegende Bauten“ und „Allgemeingültige Auflagen des Baurechtsamtes“ sind dieser Informationsschrift beigelegt und zu beachten.

Kontakt

Baurechtsamt

Bürgerservice Bauen



Eberhardstraße 33
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-60100

Fax: 0711 216-60101

E-Mail: BSBauen@stuttgart.de

Sicherheitsrelevante Prüfung

Jede Veranstaltung wird vorab nach sicherheitsrelevanten Kriterien für Besucher, Teilnehmer und Anlieger überprüft. Je nach Einstufung der Sicherheitslage werden weitere Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen erforderlich. Der Bürgerservice Veranstaltungen wird nach erfolgter Prüfung gegebenenfalls vom Veranstalter weitere Unterlagen anfordern.

Verkehrsmaßnahmen

Das Tiefbauamt ist als Straßenbaulastträger Adressat der für Verkehrsmaßnahmen notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnung. Zur Reduzierung der Verwaltungskosten (Zuschlag 15 %) kann der Veranstalter beim Tiefbauamt die Umsetzung der Verkehrsmaßnahmen durch eine Fachfirma beantragen. Die Kosten der Umsetzung hat der Veranstalter zu tragen.

Dem Bürgerservice Veranstaltungen ist im Antragsverfahren mitzuteilen, wer die Beschilderung durchführt (u. a. Veranstalter, Fachfirma).

Erste-Hilfe-Absicherung

Für die Erste-Hilfe-Absicherung (Sanitätswachdienst) vor Ort wird empfohlen, mit einer ortsansässigen Hilfsorganisation Kontakt aufnehmen. Es ist abzustimmen, ob und wie viel Personal bzw. Einsatzfahrzeuge der Hilfsorganisation vor Ort erforderlich sind.

Der öffentlich-rechtliche Rettungsdienst (Telefon: 112, Erreichbarkeit 24 Stunden) alleine ist für die Absicherung der Veranstaltung nicht ausreichend. Dieser unterstützt den Sanitätswachdienst nach Eintritt von Schadensereignissen und bei Maßnahmen der Notfallrettung.

Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Sonn- und Feiertage sind besonders geschützte Tage. Bei Veranstaltungen sind daher die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. So sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (9:00 Uhr bis 11:00 Uhr) alle Handlungen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören könnten, wie z. B. Auf-, Um- oder Abbauarbeiten, Anlieferungen oder Funktionstests von Lautsprecheranlagen. Auch Messen und Märkte dürfen erst nach 11:00 Uhr beginnen. Darüber hinaus sind an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, ebenso verboten. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Gewerbe- und Gaststättenbehörde.

Kontakt

Amt für öffentliche Ordnung

Gewerbe- und Gaststättenrecht

Eberhardstraße 37
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-98905

Fax: 0711 216-89906

E-Mail: gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Nachtruhe

Bitte achten Sie darauf, dass Musikdarbietungen und sonstige Arbeiten, die die Nachtruhe stören können, grundsätzlich bis 22:00 Uhr beendet sein müssen. Die Nachtruhe ist von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Lebensmittelhygiene

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln.

Die Dienststelle Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen beim Amt für öffentliche Ordnung kontrolliert stichprobenartig, ob die Standbetreiber sachgerecht mit Lebensmitteln umgehen.

Weitere Informationen finden Sie im „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“. Diesen finden Sie auf der Homepage www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Umgang mit Lebensmitteln“.

Kontakt

Amt für öffentliche Ordnung

Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

Telefon: 0711 216-88590
Fax: 0711 216-88605
E-Mail: lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de

Geschirrmobil und Umweltschutz

Bei Fragen zum Einsatz und Verleih von Geschirrmobilen hilft das Amt für Umweltschutz gerne weiter.

Kontakt

Amt für Umweltschutz

Gaisburgstraße 4
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 216-88300
Fax: 0711 216-88729
E-Mail: poststelle.amt36@stuttgart.de

Jugendschutz

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Vorgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Fragen zu den umfangreichen Regelungen beantwortet das Jugendamt.

Kontakt

Jugendamt

Kinderförderung und Jugendschutz

Wilhelmsplatz 11
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 216-57711
Fax: 0711 216-57722
E-Mail: poststelle.jugendamt@stuttgart.de

Mögliche Veranstaltungsbestandteile

Lebensmittel- und Getränkeverkauf

Bei Veranstaltungen muss für jeden Standbetreiber (eigene Rechnung, eigene Verantwortung) eine Schankerlaubnis (Gestattung) für die Abgabe von alkoholischen Getränken beantragt werden. Bitte wenden Sie sich an die Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht des Amts für öffentliche Ordnung.

Folgende Antragsunterlagen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass gemäß § 12 Gaststättengesetz
- Darstellung des besonderen Anlasses
- Angabe eines Gesamtveranstalters, gegebenenfalls mit Zulassungsnachweis
- Nachweis der Einverständniserklärung des Eigentümers bei privaten Flächen
- Nachweis über die Bereitstellung von Toiletten

Kontakt

Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenrecht

Eberhardstraße 37
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-98905
Fax: 0711 216-89906
E-Mail: gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Gewerblicher Verkauf von Waren

Sollen bei einer Veranstaltung gewerbliche Verkäufer auftreten, kann auf Antrag des Veranstalters eine so genannte (Markt-)Festsetzung für eine gewerbsmäßige Veranstaltung (Messen, Märkte, Ausstellungen u. a.), erfolgen, wenn mindestens zwölf gewerbliche Teilnehmer mitmachen. Hierdurch können besondere Privilegien erreicht werden.

Ausnahmsweise darf – nach vorheriger Genehmigung in Form einer so genannten Marktfestsetzung – die Veranstaltung auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, wenn weitergehende besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Dann entfällt für die gewerblichen Teilnehmer die Reisegewerbekartenpflicht.

Das „Merkblatt zur Festsetzung von gewerbsmäßigen Veranstaltungen unter freiem Himmel (z. B. Messen, Märkte, Ausstellungen)“ ist zu beachten.

Auskünfte zum gewerblichen Verkauf von Waren erhalten Sie ebenfalls bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Lotterien und Tombolas

Für Lotterien und Tombolas gelten zusätzliche Bestimmungen. Auskünfte hierzu erhalten Sie ebenfalls bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Ballonstarts (Kinderluftballons)

Ballonstarts bei Veranstaltungen können bei **weniger als 500 Ballons** und in einer Entfernung von **mehr als 1,5 Kilometern** von der Begrenzung von Flugplätzen beim Amt für öffentliche Ordnung zusätzlich mit folgenden Daten beantragt werden:

- Name, Anschrift, Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Telefon, Fax und E-Mail)
- Anlass
- Anzahl der Luftballons
- Datum und Uhrzeit
- Genaue Örtlichkeit des Ballonstarts mit Anschrift

Kontakt	
Amt für öffentliche Ordnung Allgemeine Sicherheit- und Ordnungsangelegenheiten Eberhardstraße 35 70173 Stuttgart	Telefon: 0711 216-91929 Fax: 0711 216-98171 E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Ballonstarts mit mehr als **500 Luftballons** müssen spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Deutschen Flugsicherung beantragt werden. In einer Entfernung von **weniger als 1,5 Kilometern** von der Begrenzung von Flugplätzen ist das Steigenlassen von Ballonen verboten. Die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes (Regierungspräsidium Stuttgart) kann Ausnahmen von diesem Verbot erteilen, wenn von der beantragten Nutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Kontakt	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Telefon: 069 78072-658 Fax: 069 78072-668 E-Mail: ballon@dfs.de Homepage: www.dfs.de

Kontakt	
Regierungspräsidium Stuttgart	Telefon: 0711 904-14614 Fax: 0711 904-14690 E-Mail: bnl@rps.bwl.de Homepage: www.dfs.de

Drohnen

Zuständige Behörde für das Land Baden-Württemberg ist das **Regierungspräsidium Stuttgart**.

Kontakt	
Regierungspräsidium Stuttgart	Telefon: 0711 904-14677 Fax: 0711 904-14690 E-Mail: bnl@rps.bwl.de Homepage: www.dfs.de

Feuerwerke und Abbrennen von Pyrotechnik

Feuerwerke und das Abbrennen von Pyrotechnik im Rahmen einer Veranstaltung sind mit folgenden Daten zu beantragen:

- Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen (Telefon, Fax und E-Mail)
- Veranstalter (z. B. Verein)
- Anlass
- Art und Anzahl der Feuerwerksartikel
- Genaue Örtlichkeit mit Lageplanskizze
- Datum und Uhrzeit

Kontakt	
Amt für öffentliche Ordnung Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten Eberhardstraße 35 70173 Stuttgart	Telefon: 0711 216-91929 Fax: 0711 216-98171 E-Mail: sicherheit@stuttgart.de

Festumzüge

Festumzüge, z. B. größere Faschings- und Kirbeumzüge, sind mit den unter der Rubrik „Antragsunterlagen“ (siehe Seite 4) genannten Unterlagen sowie mit einem Plan der Umzugsstrecke (Streckenplan) beim Bürgerservice Veranstaltungen zu beantragen.

Kontakt	
Amt für öffentliche Ordnung Verkehrsregelung und -management Eberhardstraße 37 70173 Stuttgart	Telefon: 0711 216-91138 Fax: 0711 216-950801 E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

Einsatz von Fahrzeugen bei Veranstaltungen

Bei Brauchtumsveranstaltungen werden meist aufwändig gestaltete Fahrzeuge und Festwägen eingesetzt. Um Unfälle zu vermeiden, ist es dabei wichtig, dass die Aufbauten und Verkleidungen verkehrssicher gestaltet sind.

Das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ ist zu beachten. Die aktuelle Version dieses Merkblatts erhalten Sie beim Bürgerservice Veranstaltungen.

Umweltzone Stuttgart

Seit dem 1. Januar 2013 dürfen nur noch Kraftfahrzeuge mit der grünen Umweltplakette in der Landeshauptstadt Stuttgart fahren.

Fahrzeuge, die an der Veranstaltung teilnehmen, werden grundsätzlich nicht von einem möglichen Fahrverbot befreit.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Umweltzone“.



Diesel-Verkehrsverbot

Das Verkehrsverbot gilt ab dem 1. Januar 2019 für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren der Abgasnorm Euro 4 / IV und schlechter - und zwar ganzjährig in der Umweltzone Stuttgart.

Ab dem 1. Juli 2020 gilt in der kleinen Umweltzone in Stuttgart (Talkessel, Bad Cannstatt, Feuerbach und Zuffenhausen) ein Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren der Schadstoffnorm Euro 5 / V und schlechter.

Eine Ausnahmegenehmigung kann beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart beantragt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff „Diesel-Verkehrsverbot“.

Kontakt

Amt für öffentliche Ordnung

Verkehrsregelung und -management

Jägerstraße 14
70174 Stuttgart

Telefon: 0711 216-32120

E-Mail: verkehrsverbot@stuttgart.de

Ordnungsdienst

Bei Festumzügen sind zur Unterstützung des verantwortlichen Leiters sowie zur Gewährleistung der Sicherheit für Teilnehmer und Besucher entlang der Strecke weitere Ordnungskräfte einzuplanen. Die Standorte der einzelnen Ordner sind im einzureichenden Streckenplan einzutragen.



Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Werden zum Verschluss der Flaschenschränke Bügelschlösser verwendet, darf die Bügelstärke der Schlösser 5 mm nicht überschreiten. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.
- 1.4 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.6 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.8 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.9 Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstopfen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.10 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken - **zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen** - ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2 Betrieb

- 2.1 Während der **Öffnungszeiten** darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 **Gasheizungen** jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen **sind** auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**.



- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3 Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Friteusen	1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Fliegende Bauten

Die Organisation einer Veranstaltung ist eine äußerst komplexe Angelegenheit. Die Verantwortlichen haben dabei eine Vielzahl von Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Hier möchte das Baurechtsamt zumindest für den Bereich des Baurechts mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben.

Was sind Fliegende Bauten?

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?

Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis 75 m² oder
 - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2 m,
- erdgeschossige betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche bis zu 75m²
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
 - bis zu einer Höhe von 5 m
 - deren Grundfläche weniger als 100 m² beträgt
 - mit einer Fußbodenhöhe von max. 1,5 m,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe,
 - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
 - die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1m/s haben,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10m, beträgt
- Toilettenwagen.

Wie erfolgt die Anzeige?

Die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baus ist dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs während der Öffnungszeiten anzuzeigen.

Erfolgt eine Abnahme?

Das Baurechtsamt kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?

Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Zuständige Stelle

Baurechtsamt Stuttgart
Sachgebiet Baukontrolle Sonderbauten
Eberhardstr. 33
70173 Stuttgart

Telefon: 0711-216 60172
Telefax: 0711-216 95 60172
E-Mail: BSBauen@stuttgart.de

Öffnungszeiten: Montag-Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Merkblatt: Hygienevorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln

1. Die Imbiss- bzw. Getränkestände müssen ein festes Dach haben sowie seitlich und an der Rückseite umschlossen sein (Sonnenschirme etc. können, mit Ausnahme des Gastbereichs, nicht anerkannt werden). An der offenen Verkaufsseite muss das Dach überstehen.
2. Das Material der Seiten- und Rückwände muss hell, glatt und leicht zu reinigen sein (bis mind. 2 Meter Höhe).
3. Der Fußboden muss rutschsicher, durchgehend und leicht zu reinigen sein. Aus hygienischen Gründen kann teilweise vorhandener Schotterbelag oder Grasboden als Fußboden für den Bereich der Lebensmittelzubereitung nicht anerkannt werden (mit Gummimatten/Pergulan etc. abdecken). Auch Flächen mit festem Untergrund aus Gehwegplatten oder Asphalt sind mit einem zusätzlichen Boden zu versehen, da eine einwandfreie Reinigung der Flächen nur schwer möglich ist.
4. Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer glatten riss- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platte oder entsprechendem Belag versehen sein.
5. Werden Lebensmittel im Ausgabebereich behandelt, müssen Sie durch einen sogenannten „Spuckschutz“ vor Niesen, Husten und Ähnlichem geschützt werden. Die Höhe sollte 1,50 m und die Tiefe 25 bis 30 cm betragen. Der Spuckschutz kann aus Glas oder Plexiglas bestehen.
6. In Bewirtschaftungsständen, in denen Lebensmittel zubereitet oder behandelt werden, muss eine hygienisch einwandfreie, leicht erreichbare Handwaschgelegenheit, grundsätzlich mit Anschluss an das Trinkwasserversorgungs- und Abwasserkanalnetz, mit Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden sein. Soweit empfindliche (leicht verderbliche, kühlpflichtige) Lebensmittel behandelt werden, ist für das Handwaschbecken eine Warmwasserversorgung erforderlich.
7. Soweit Mehrweggeschirr zum Abspülen anfällt oder Speisen zubereitet werden, muss eine Spüleinrichtung mit Warmwasser (Anschluss an das Trinkwasserversorgungs- und Abwasserkanalnetz) vorhanden sein. Für Zuleitungen dürfen nur Rohre bzw. Schläuche verwendet werden, die für Trinkwasser zugelassen sind.
8. Sauberes Geschirr ist vom Schmutzgeschirr getrennt zu lagern und vor Verschmutzung zu schützen. Gebrauchtes Geschirr darf nicht im Ausgabebereich zurückgegeben werden.
9. Die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel sind vor Witterungseinflüssen, Verschmutzungen und anderen nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen.
10. Für Lebensmittel ist ausreichend Platz und geeignete Räumlichkeiten zum Lagern und Behandeln bereitzuhalten. Reinigen, Vorbereiten und Auftauen von Lebensmitteln (Salate, Gemüse etc.) im Freien ist unzulässig.
11. Unverpackte Lebensmittel dürfen nur in sauberen Behältern und abgedeckt transportiert werden.
12. Behältnisse für Lebensmittel dürfen nicht auf dem Boden abgestellt werden.
13. In jedem Imbissstand, in dem leicht verderbliche Lebensmittel oder Lebensmittel tierischer Herkunft verarbeitet oder abgegeben werden, müssen ausreichende Kühlanlagen bzw. geeignete Kühltheken vorhanden sein. Nur zum Verkauf ist eine kurzfristige Kühlunterbrechung möglich.
14. Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Bei der Behandlung bzw. Abgabe sind erforderlichenfalls entsprechend hygienisch einwandfreie Hilfsmittel (z.B. Zangen, Gabeln) zu verwenden. In Räumen in denen Lebensmittel behandelt oder verkauft werden, ist das Rauchen und Schnupfen nicht gestattet.
15. Anfallende Lebensmittelabfälle und Reste müssen umgehend in die dafür vorgesehenen Entsorgungsbehältnisse verbracht werden. Die Abfalllagerung hat geruchs- und ungeziefericher zu sein. Bei jedem Bewirtschaftungsstand sind nichtbrennbare Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen.
16. Straßenkleidung darf nicht in demselben Raum aufbewahrt werden, in dem Lebensmittel gelagert oder behandelt werden. Vom Personal dürfen Besuchertoiletten nicht benutzt werden (der Veranstalter nennt auf Anfrage Personaltoiletten).
17. Bei der Behandlung von Lebensmitteln ist eine angemessene hygienische Arbeitskleidung zu tragen.
18. Vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsunterbrechung sind die Hände gründlich zu reinigen. Beim Umgang mit Geflügelfleisch, Fisch oder Hackfleisch muss zusätzlich Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers verwendet werden. Zum Trocknen der Hände sind ausschließlich Einmaltücher zu benutzen.
19. Nur gesunde Personen, dürfen mit der Behandlung und Zubereitung von Speisen und Getränken oder mit deren Abgabe betraut sein (kein Husten, Schnupfen, Erbrechen, Durchfall; keine Wunden im Bereich der Arme und Hände sowie keine sonstigen Erkrankungen).
20. Angaben über den Gehalt an Zusatzstoffen und Allergenen in Lebensmitteln sind gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift anzugeben (Aushang, Speisekarte).

Stand August 2015, Änderungen vorbehalten

„Offene Veranstaltung unter freiem Himmel“

Allgemeingültige Auflagen des Baurechtsamts

1. Die Standsicherheit aller Aufbauten sowie die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Installation von technischen Einrichtungen und elektrischen Anlagen müssen gewährleistet sein.
2. Feuerwehrezufahrten sind dauerhaft freizuhalten.
3. Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, Ständen, Schaustellerbuden etc. ist zu beachten, dass vorhandene Rettungswege bzw. Anleiterstellen für Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.
Weiterhin dürfen vorhandene Entrauchungsvorrichtungen (z. B. Lichtschächte aus dem Untergeschoss) nicht überbaut werden.



Merkblatt zur Festsetzung von gewerbsmäßigen Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen)

Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag gemäß beigefügtem Formular
- Mindestteilnehmerzahl von 12 gewerblichen Teilnehmern
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug des Veranstalters (bei erstmaliger Festsetzung)
- Belegungsplan der vorgesehenen Räume/Flächen
- Teilnahmebedingungen
- Nachweis über öffentliche Marktausschreibung

Fristen und Termine:

- Neuanträge: 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- Wiederholungsanträge: 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Sonstiges:

- Zwischen vergleichbaren Veranstaltungen muss ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss eine Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz beantragt werden.
Es wird empfohlen, vor Eingehung finanzieller Verpflichtungen zu klären, ob überhaupt Aussicht auf Genehmigung besteht.
- Es ist ein(e) verantwortliche(r) Veranstaltungsleiter/-in und ein(e) Stellvertreter/-in zu benennen, der/die während der Veranstaltung ständig vor Ort anwesend ist bzw. ständig erreichbar ist und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu sorgen hat.
- Musikdarbietungen und andere lärmintensive Darbietungen sind im Freien bis maximal 22:00 Uhr, in Zelten bis maximal 23:00 Uhr zulässig. Eine Festlegung der Lärmemissionen kann durch Auflagen erfolgen.

- Die Rettungswege auf dem Veranstaltungsgelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
- Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein (nach DIN 4844).
- Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können und die ungehinderte Benutzbarkeit der Fluchtwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtabdeckungen sind vollständig anzubringen und einzupassen. Bodenbeläge sind rutschfest zu verlegen.
- Flächen, die unmittelbar an 20 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen von mindestens 1,10 m Höhe zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen miteinander verbunden sind. Dies gilt nicht für die den Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen oder Szeneflächen.
- Sofern die Errichtung Fliegender Bauten geplant ist, sind diese dem Bau-rechtsamt anzuzeigen. Von dort erhalten Sie weitere Informationen und Hin-weise über das evtl. erforderliche baurechtliche Verfahren.
- Die Standsicherheit aller Ein- und Aufbauten muss unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften und statischen Erfordernissen gewährleistet sein.
- Aufhängungen sind doppelt gesichert anzubringen. Die statisch zulässigen Höchstlasten dürfen nicht überschritten werden. Die Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
- Bei Dunkelheit ist eine Sicherheitsbeleuchtung betriebsbereit zu halten.
- Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen An-lagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Auf Verlangen sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- Geeignete Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Auf Hydranten, Feuerlöscher und Feuermelder ist durch gut sichtbare Schilder hin-zuweisen. Sie dürfen nicht verdeckt oder verbaut werden und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.
- Sämtliche zur Einrichtung, Ausstattung und Ausschmückung verwendeten Ma-terialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1 nach DIN 4102) sein. Es ist eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die verwendeten Materia-lien den Anforderungen entsprechen.
- Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze, Ge-genstände und Anzündmittel und andere explosionsgefährlichen Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Stabile, selbstlöschende Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren. Lose Plastik-müllsäcke dürfen nicht verwendet werden.

- Für Besucher müssen getrennte Toilettenräume in ausreichender Zahl für Damen und Herren sowie geeignete Toilettenräume für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.
- Je nach Gefahrenneigung der Veranstaltung ist ein Ordnungsdienst mit einer ausreichenden Anzahl von Ordnungsdienstkräften einzurichten. Das Ordnungspersonal ist vorab dahingehend über die wahrzunehmenden Aufgaben und das Verhalten im Notfall zu belehren.
- Ggf. ist ein Sanitätsdienst in ausreichender Stärke einzurichten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Notfall schnelle ärztliche Hilfe gewährleistet ist.
- Für die Benutzung privater Grundstücke ist die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.
- Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung wird empfohlen.

Ansprechpartner:

Landeshauptstadt Stuttgart
 Amt für öffentliche Ordnung
 Gaststättenbehörde
 Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/216- 98920 od. -98921

Öffnungszeiten:

Mo., Mi. und Fr.

08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Di.

geschlossen

Do.

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Platz für Ihre Fragen und Notizen

Dieser Leitfaden wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Die Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt jedoch keine Haftung für falsche oder unvollständige Angaben.

Herausgeber: Landeshauptstadt Stuttgart ◦ Amt für öffentliche Ordnung ◦ Eberhardstraße 35 ◦ 70173 Stuttgart ◦
Telefon: 0711 216-91138 ◦ Fax: 0711 216-950801 ◦ E-Mail: veranstaltungen@stuttgart.de

Foto: Stuttgart-Marketing GmbH ◦ Rotebühlplatz 25 ◦ 70178 Stuttgart